

Besondere Bedingungen für die Spitalzusatzversicherung im Ausland

ETAM01-A5 – Ausgabe 01.09.2010

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	Art. 4	Ausgeschlossene Risiken
Art. 2	Versicherungsgarantie	Art. 5	Übergangsbestimmungen
Art. 3	Vertragsdauer		

Grundlage der nachstehenden Bestimmungen bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Krankenzusatzversicherungen (AVZ AV) nach VVG der Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG, Ausgabe vom 1. Juli 2010.

Art. 1 Gegenstand

Bei einem Spitalaufenthalt im Ausland infolge von Krankheit oder, soweit die entsprechende Versicherungsdeckung besteht, von Unfall, gewährt der Versicherer als Zusatz zu den Leistungen der obligatorischen Kranpflegeversicherung die Vergütung der ungedeckten Kosten.

Art. 2 Versicherungsgarantie

Der Versicherungsnehmer hat die Auswahl aus folgenden Deckungen:

- Fr. 10'000.–
- Fr. 20'000.–
- Fr. 50'000.–

für alle wissenschaftlich anerkannten Behandlungen, Aufenthalts- und Pensionskosten.

Art. 3 Vertragsdauer

In Abweichung von Art. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVZ) kann der Versicherungsnehmer unter folgenden Vertragsperioden wählen:

- 15 Tage
- 30 Tage
- 60 Tage
- ein Jahr

Art. 4 Ausgeschlossene Risiken

Nebst den in Art. 4.1-4.12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ausgeschlossenen Risiken sind folgende Behandlungen von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen:

1. Freiwillige Behandlungen
2. Nerven- und Geisteskrankheiten
3. Mutterschaft

Art. 5 Übergangsbestimmungen

Für Versicherte, welche diese Versicherung bereits vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen haben, ist die Vergütung von Mutterschaftsleistungen vorgesehen.